

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Wuppertal

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft
soll am

**Donnerstag, 17.09.2026, 10:30 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal A234, Eiland 2, 42103 Wuppertal**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Vohwinkel, Blatt 6130,

BV lfd. Nr. 11

Gemarkung Vohwinkel, Flur 54, Flurstück 308, Gebäude- und Freifläche,
Kaiserstraße, Größe: 301 m²

Grundbuch von Vohwinkel, Blatt 6130,

BV lfd. Nr. 12

Gemarkung Vohwinkel, Flur 54, Flurstück 309, Gebäude- und Freifläche,
Kaiserstraße, Größe: 743 m²

Grundbuch von Vohwinkel, Blatt 91,

BV lfd. Nr. 1

5/14 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Vohwinkel, Flur 54,
Flurstück 202, Verkehrsfläche, Kaiserstraße, Größe: 100 m²

Grundbuch von Vohwinkel, Blatt 9517,

BV lfd. Nr. 5

Gemarkung Vohwinkel, Flur 54, Flurstück 307, Gebäude- und Freifläche,
Kaiserstraße, Größe: 250 m²

Grundbuch von Vohwinkel, Blatt 9518,

BV lfd. Nr. 1

4/7 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Vohwinkel, Flur 54, Flurstück 310, Verkehrsfläche, Kaiserstraße, Größe: 191 m²

versteigert werden.

3 Grundstücke (VO-6130 lfd. Nr. 11,12, VO-9517 lfd. Nr. 5: Gemarkung Vohwinkel Flur 54 Flurstücke 307, 308, 309), bebaut mit jeweils einem Rohbau in Reihenbauweise, ohne Baugenehmigung, abbruchreif;

Miteigentumsanteile an 2 Grundstücke (VO-91,VO-9518: Gemarkung Vohwinkel Flur 54 Flurstücke 202 und 310) als Zuwegungen

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.06.2024, 02.07.2024, 02.07.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

125.070,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Vohwinkel Blatt 9517, lfd. Nr. 5	27.000,00 €
- Gemarkung Vohwinkel Blatt 9518, lfd. Nr. 1	2.300,00 €
- Gemarkung Vohwinkel Blatt 91, lfd. Nr. 1	770,00 €
- Gemarkung Vohwinkel Blatt 6130, lfd. Nr. 11	34.000,00 €
- Gemarkung Vohwinkel Blatt 6130, lfd. Nr. 12	61.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die

erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.